

Satzung der Bundesarchitektenkammer

vom 02. Juni 1969, zuletzt geändert durch Beschluss

der 77. Bundeskammerversammlung vom 17. September 2005

Präambel

Die Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aufgrund der Länderarchitektengesetze eingerichtet sind. Zu ihrem gesetzlichen Auftrag gehört es u. a., Baukultur, Bauwesen, Landschaftsgestaltung und städtebauliche Entwicklung sowie die beruflichen Belange der Architekten/innen und deren Ansehen zu fördern. Zur Wahrung dieser Aufgaben schließen sie sich auf der Grundlage nachfolgender Satzung zu einem Verein zusammen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesarchitektenkammer - BAK -, Bundesgemeinschaft der Architektenkammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts e. V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Bundesarchitektenkammer hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange der Architekten/innen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auf europäischer und internationaler Ebene gemäß den Beschlüssen der Bundeskammerversammlung und des Vorstandes zur Geltung zu bringen.
Daneben soll die Bundesarchitektenkammer die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Architektenkammern der Länder fördern.
- (2) Sie hat unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Mitglieder aus Bundes-, europäischer sowie internationaler Sicht über die für die Architektenschaft wichtigen Vorgänge und die damit zusammenhängenden berufspolitischen Fragen zu informieren;
 - b) in Angelegenheiten, welche die Architektenschaft berühren, die Auffassung des Berufsstandes gegenüber der Allgemeinheit sowie den zuständigen Insti-

tutionen auf Bundes-, europäischer sowie internationaler Ebene zur Geltung zu bringen, Kontakte zu den Architektenverbänden und Organisationen im Bereich des Bauwesens auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene zu pflegen sowie den Berufsstand auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene zu vertreten;

- c) Grundlagen für einheitliche Berufs- und Leistungsbilder der Architekten/innen zu erarbeiten;
- d) eine Vereinheitlichung der Berufsrechte anzustreben;
- e) auf eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen des Vertrags-, Versicherungs- und Gebührenwesens hinzuwirken;
- f) Konzeptionen für die Ausbildung und die berufs begleitende Fort- und Weiterbildung zu entwickeln.

(3) Ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Bundesarchitektenkammer - BAK - steht allen Architektenkammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts, offenen Länderkammern, denen auch andere Berufsgruppen als Architekten/innen, Landschaftsarchitekten/innen, Innenarchitekten/innen und Stadtplaner/innen/Architekten/innen für Stadtplanung angehören, können nur Mitglieder werden, wenn satzungsgemäß sichergestellt ist, dass sie in der BAK ausschließlich die Interessen der genannten Berufsgruppen vertreten.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Bundesarchitektenkammer zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Zugang der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle der Bundesarchitektenkammer.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung der Bundesarchitektenkammer.
- (2) Der Austritt ist der Bundesarchitektenkammer schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.

- (3) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Forderungen aus § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Bundesarchitektenkammer liegen, Anspruch auf Information.
- (2) Sie wirken in den Organen und Einrichtungen der Bundesarchitektenkammer nach Maßgabe dieser Satzung mit, informieren und unterstützen die Bundesarchitektenkammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Bundesarchitektenkammer erhebt zur Deckung ihres personellen und sachlichen Aufwandes Beiträge. Grundlage hierfür ist der von der BKV verabschiedete Haushalt.

Der Beitrag der Architektenkammern richtet sich nach ihrem Anteil an der Beitragssumme. Dieser wird auf der Grundlage der jeweiligen Anzahl der eingetragenen Kammermitglieder und der auf sie entfallenden Bemessungszahlen berechnet. Beitragsfreistellungen, Beitragsermäßigungen und Mehrfachmitgliedschaften innerhalb einer Kammer werden nicht berücksichtigt.

Die Bemessungszahl wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bemessungszahl} = \frac{\text{Anzahl der Selbständigen} + \text{Anzahl der nicht Selbständigen}}{2}$$

Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der beitragspflichtigen Kammermitglieder und des Anteils der nichtselbständigen Mitglieder gilt jeweils der 1. Januar des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

- (4) Für unvorhergesehene und unabweisbare notwendige Aufgaben ist eine Rücklage zu bilden. Eine Finanzierung zusätzlicher Haushaltsmaßnahmen durch Umlage ist ausgeschlossen.

- (5) Beschlüsse über Beitragszahlungen der Mitgliedskammern, die über 5% des Vorjahres hinausgehen, können von der BKV nur einstimmig gefasst werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe der Bundesarchitektenkammer sind:

- a) Bundeskammerversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium

- (2) Einrichtungen sind:

- a) der Deutsche Architektentag
- b) Ausschüsse und Projektgruppen nach § 12

§ 7 Bundeskammerversammlung

- (1) Die Bundeskammerversammlung ist das oberste Organ der Bundesarchitektenkammer. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedskammern zusammen. Die Präsidenten/innen der Mitgliedskammern, ggfs. deren jeweilige/r gesetzliche/r Vertreter/in, sind geborene Delegierte. Die weiteren Delegierten sind der BAK namentlich bekanntzugeben. Zur Bundeskammerversammlung gehören ferner die Mitglieder des Präsidiums der BAK, jedoch ohne Stimmrecht, soweit sie nicht Präsidenten einer Länderkammer oder Delegierte sind.
- (2) Die Anzahl der Delegierten einschließlich der Präsidenten/innen richtet sich nach folgendem Delegiertenschlüssel:

Die Mindestdelegiertenzahl für jede Mitgliedskammer beträgt 2.

Bei einer Architektenzahl von über 2.000 eingetragenen Mitgliedern (siehe § 5 Abs.3) pro Mitgliedskammer erhält die Mitgliedskammer zusätzlich zur Mindestzahl je weitere angefangene 2.000 Architekten/innen einen weiteren Delegierten.

In der Bundeskammerversammlung sollen sämtliche Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sein.

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Delegierten gilt der in § 5 Abs. 3 genannte Zeitpunkt.

Weitere Mitglieder der Mitgliedskammern können zu den Sitzungen der Bundeskammerversammlung als Berater hinzugezogen werden.

- (3) Die Bundeskammerversammlung ist insbesondere zuständig für *die*:
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums;
 2. Entgegennahme von Berichten;
 3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer;
 4. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 5. Entlastung des Präsidiums;
 6. Wahl
 - a) des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/innen sowie
 - b) der beiden Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 7. Beratung des Haushaltsentwurfes und Verabschiedung des Haushaltsplans;
 8. Festsetzung der Beiträge;
 9. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen;
 10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über die Leitlinien der Berufspolitik;
 11. Annahme und Änderung der Satzung;
 12. Annahme und Änderung von Geschäftsordnungen zur Wahl der Präsidenten/innen, zur Kassenführung und zur Ausschussarbeit.
 13. Beschlussfassung über die Auflösung der Bundesarchitektenkammer (§ 15).
- (4) Die Bundeskammerversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Anträge und Anlagen einberufen. Tagesordnungspunkte können auch mit einer kürzeren Frist vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden, wenn sie nicht § 7 Abs. 3 Ziff. 4 (Jahresabschluss), Ziff. 5 (Entlastung), Ziff. 7 (Haushaltsentwurf/ Haushaltsplan), Ziff. 8 (Beiträge), Ziff. 9 (Aufwandsentschädigungen/ Reisekostenvergütungen) und Ziff. 11 (Satzungsänderungen) betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundeskammerversammlung über die Behandlung nicht fristgemäß übermittelter Anträge.

- (5) Die Bundeskammerversammlung ist vom Präsidenten/von der Präsidentin unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedskammern dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist angemessen abgekürzt werden. Die Einberufung ist dann ohne Beachtung der Formerfordernisse des Absatzes 4 wirksam.

- (6) Die Bundeskammerversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ihr angehörenden Mitgliedskammern beschlussfähig, sofern die Anzahl der Stimmen der von diesen Kammern entsandten Delegierten die absolute Mehrheit erreicht. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hebt der Präsident/die Präsidentin die Versammlung auf und beruft mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Versammlung ein. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der dort vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wobei die jeweils erforderliche Mehrheit auf der Grundlage der Zahl der anwesenden Delegierten bzw. Präsidenten errechnet wird.
- (7) Die Bundeskammerversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Delegierten. Für eine Beschlußfassung über die vorzeitige Abberufung von Präsidiumsmitgliedern und Beschluss gem. § 9 Abs. 1 über die Einrichtung eines 3. Vizepräsidenten/ einer 3. Vizepräsidentin ist Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen erforderlich. Das Stimmrecht wird von den Delegierten der Mitgliedskammern ausgeübt. Auf jeden Delegierten entfällt je 1 Stimme. Stimmrechtsübertragungen von Delegierten auf einen anderen Delegierten der gleichen Mitgliedskammer sind zulässig.
- (8) Über den Haushalt, Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung der Bundesarchitektenkammer (§ 15) beschließen je nach Landesrecht entweder die Präsidenten/innen oder die BKV-Delegierten der Mitgliedskammern mit Zweidrittelmehrheit. Vertretung ist zulässig. Sind nach Landesrecht nur die Präsidenten/innen der Mitgliedskammern stimmberechtigt, so entfallen auf den Präsidenten oder seinen bevollmächtigten Delegierten so viele Stimmen, wie die jeweilige Kammer Delegierte entsenden kann.
- (9) Über das wesentliche Ergebnis der Beratungen sowie über die Beschlüsse der Bundeskammerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Einzelheiten werden in einer von der Bundeskammerversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Präsidenten/innen der Länderarchitektenkammern und dem Präsidium sowie je einem Vertreter der Fachrichtungen und Tätigkeitsarten der Landschafts- und Innenarchitekten/innen, der Stadtplaner/innen und der beamteten und angestellten Architekten/innen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies drei Länderarchitektenkammern unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand trifft unbeschadet der Regelung des § 9 Abs. 2 und 3 alle Entscheidungen, die zur Erfüllung der der BAK übertragenen Aufgaben erforderlich sind, soweit die BKV von ihrer Entscheidungskompetenz nicht oder noch nicht Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen, wobei auf jeden Präsidenten der Mitgliedskammern oder seinen bevollmächtigten Vertreter so viele Stimmen entfallen, wie die jeweilige Kammer Delegierte in die Bundeskammerversammlung entsenden könnte. Die Vertreter der Fachrichtungen und der Tätigkeitsarten haben je eine Stimme, soweit es sich nicht um Haushaltsfragen handelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedskammern anwesend ist.
- (5) Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes steht die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen frei.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/-der Präsidentin und bis zu drei Vizepräsidenten/innen. Änderungen der aktuellen Anzahl der Vizepräsidenten/innen für die kommende Amtsperiode sind spätestens in der letzten Bundeskammerversammlung vor der Neuwahl zu beschließen. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums muss jeweils der Gruppe der freischaffenden und ein Mitglied der Gruppe der angestellten oder beamteten Architekten/innen angehören. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Bundesarchitektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird die Bundesarchitektenkammer von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin vertreten, wobei der Verhinderungsfall nicht nachgewiesen zu werden braucht.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung der Bundesarchitektenkammer.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/innen werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Bundeskammerversammlung gewählt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit mit der Neuwahl. Bis zu zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin endet vorzeitig, wenn eine Abberufung erfolgt oder er/sie sein/ihr Amt vorzeitig niederlegt. Das Vorschlags- und Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (5) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig aus seinem/ihrer Amt aus, so tritt bis zur Wahl des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin der/die amtsälteste Vizepräsident/in an seine/ihre Stelle und verwaltet das Amt kommissarisch. Die Nachwahl soll unverzüglich, spätestens anlässlich der nächsten Bundeskammerversammlung für den Rest der Wahlperiode durchgeführt werden. Das gleiche gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin.
- (6) Endet die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/innen vorzeitig, so ist unverzüglich die Bundeskammerversammlung einzuberufen, die dann die Neuwahlen vorzunehmen hat. Näheres bestimmt die Wahlordnung der Bundesarchitektenkammer.
- (7) Näheres über die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung im Präsidium und hinsichtlich des Eintritts eines Verhinderungsfalles und dessen Folgen (Abs. 2) kann in einer von der Bundeskammerversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Bundesarchitektenkammer wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die der Aufsicht des Präsidenten/der Präsidentin untersteht.
- (2) Für die leitenden Funktionen der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung aller laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Präsident/die Präsidentin mit Zustimmung des Vorstandes Geschäftsführer anstellen.

- (3) Das Nähere soll eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung bestimmen.

§ 11 Deutscher Architektentag

- (1) Der Deutsche Architektentag wird in der Regel alle drei Jahre durch den Präsidenten/die Präsidentin auf Beschluss der Bundeskammerversammlung einberufen. Der Präsident/die Präsidentin ruft alle Architekten/innen zur Teilnahme an dieser Veranstaltung auf.
- (2) Der Deutsche Architektentag kann zu allgemeinen Architekturthemen berufsinhaltliche Thesen verabschieden. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die von der Bundeskammerversammlung zu beschließen ist.

§ 12 Ausschüsse und Projektgruppen

- (1) Die Bundeskammerversammlung bildet nach Erfordernis Ausschüsse, u. a.:
- a) Haushalts- und Finanzausschuss;
 - b) Bundeswettbewerbsausschuss;
 - c) Ausschuss für die Belange der angestellten und beamteten Architekten/innen;
 - d) Ausschuss für die Belange der Innenarchitekten/innen;
 - e) Ausschuss für die Belange der Landschaftsarchitekten/innen;
 - f) Ausschuss für die Belange der Stadtplaner/innen;
 - g) Ausschuss für die Belange der Sachverständigen;
 - h) Rechtsausschuss;
 - i) HOAI-Ausschuss;
 - j) Ausschuss für europäische und internationale Angelegenheiten
 - k) Ausschuss Planen und Bauen
 - l) Ausschuss Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (2) Jede Mitgliedskammer ist berechtigt, für jeden Ausschuss je ein ständiges Mitglied und dessen Stellvertreter zu benennen.

In den Ausschüssen sollen die Fachrichtungen und Tätigkeitsarten der jeweiligen Aufgaben entsprechend vertreten sein.

Im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden kann jede Mitgliedskammer Berater entsenden.

Die Kosten für die Entsendung der Ausschussmitglieder und Berater tragen die jeweiligen Mitgliedskammern.

- (3) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Die Ausschüsse beraten den Vorstand und die Bundeskammerversammlung. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und der Bundeskammerversammlung über ihre Arbeitsergebnisse regelmäßig zu berichten.
- (5) Zur Unterstützung der BAK in der Bearbeitung von Sachfragen kann der Vorstand einzelne Länderkammern mit deren Zustimmung mit der Bildung von Projektgruppen beauftragen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Bundesarchitektenkammer erfolgen im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammern.

§ 15 Auflösung der Bundesarchitektenkammer

- (1) Über die Auflösung der Bundesarchitektenkammer entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Bundeskammerversammlung.

Die Einberufung erfolgt nur, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Bundesarchitektenkammer schriftlich verlangt wird.

- (2) Über die Verteilung des Vermögens entscheiden nur die Präsidenten/innen der Mitgliedskammern oder ihre bevollmächtigten Vertreter mit absoluter Mehrheit, wobei auf jeden Präsidenten/jede Präsidentin oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter so viel Stimmen entfallen, wie die jeweilige Kammer Delegierte entsenden kann.

- (3) Die Liquidation wird durch einen von der Bundeskammerversammlung zu bestellenden Treuhänder durchgeführt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie nachfolgende Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und sollen im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammern veröffentlicht werden.